Satzung

über die Betreuungsangebote der Frühbetreuung, der Halbtagsbetreuung, für die Nachmittagsbetreuung (Ganztagsbetreuung) und Ferienbetreuung der Gemeinde Dietingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietingen am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Dietingen erhebt zur anteiligen Deckung ihres Aufwands für die Betriebskosten der Betreuungsformen an der Grundschule Dietingen eine Gebühr für dort betreute Kinder.

(2) Die Gemeinde Dietingen betreibt die Betreuungsangebote der Frühbetreuung, der Halbtagsbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde Dietingen betreibt die Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Angebotene Betreuungsformen

(1) Im Rahmen der Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Dietingen können folgende Betreuungsangebote gebucht werden:

- Frühbetreuung
 Montag bis Freitag vor dem Unterricht von 7.00 Uhr bis 8.10 Uhr

- Mittagsbetreuung
 Montag bis Freitag nach dem Unterricht bis spätestens 13.30 Uhr

- Nachmittagsbetreuung
 Montag bis Donnerstag von 15.10 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag nach dem Unterricht bis 16.00 Uhr

(2) Ein Anspruch auf Nutzung der Betreuungszeiten außerhalb der gebuchten Betreuungsform besteht nicht.

§ 3
Mittagessen

(1) Das Mittagessen wird von Montag bis Freitag gebührenpflichtig derzeit von einem Caterer angeboten. Die Bestellung und Abmeldung sowie die Abrechnung des Essengeldes erfolgt direkt über die Sorgeberechtigten mit dem Caterer.

§ 4
Ferienbetreuung

(1) An insgesamt 48 Wochen im Jahr wird eine Betreuung angeboten. Für vier Wochen im Jahr ist die Betreuung geschlossen.
Die Schließpläne werden jährlich erstellt und über die Schule bekannt gegeben.

(2) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für das Amtsblatt, die Homepage der Gemeinde und der Schule fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.

(3) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für die Kinder, welche auf eine weiterführende Schule wechseln, gebucht werden. Außerdem für Kinder welche aus der Kindertageseinrichtung nach den Sommerferien eingeschult werden. Für die Schulanfänger wird in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien ebenfalls eine Betreuung angeboten. Kinder, welche in der Gemeinde Dietingen wohnen und im Grundschulalter sind aber während der Schulzeit eine andere Grundschule besuchen, dürfen die Ferienbetreuungsangebote der Gemeinde Dietingen ebenfalls nutzen.

(4) Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Bei einer späteren Abmeldung werden die Gebühren auch bei Nichtteilnahme erhoben.

§ 5
Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme des Kindes in der Betreuung erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung der Sorgeberechtigten und gilt für die Dauer der Grundschulzeit.

(2) Neuanmeldungen für das kommende Schuljahr müssen bis spätestens 15. März erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Aufnahme während des Schuljahres erfolgen.

(3) Eine Änderung der Betreuungszeit kann nur innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 1. Schulhalbjahres bzw. innerhalb der ersten beiden Wochen zu Beginn des 2. Schulhalbjahres erfolgen.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung des Kindes während des laufenden Schuljahres ist nur

in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Frist von vier Wochen zum Monatsende ist einzuhalten. Kinder, die das vierte Schuljahr beenden, werden zum Ende des Schuljahres von Amts wegen abgemeldet.

§ 6
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtung werden Gebühren nach der Entgeltordnung (siehe Anlage zur Satzung) erhoben. Die Gebühren sind für 11 Monate (September bis einschließlich Juli) zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind für jedes angemeldete Kind zu entrichten. Sie sind bis zum 5. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig und werden grundsätzlich per SEPA Lastschriftmandat monatlich eingezogen.

(3) Bei einer Abmeldung/ Kündigung ist die Gebühr bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 7
Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Entgeltordnung.

(2) Gebührenschuldner sind die Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die es angemeldet haben.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem das Kind die Einrichtung besucht bzw. angemeldet ist.

(5) Die Gebühren werden per Bescheid festgesetzt. Dieser gilt so lange, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid oder ein Aufhebungsbescheid erlassen wird.

(6) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 5. Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Beitragsschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Bei einer verspäteten Abholung des Kindes wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/Viertelstunde fällig (Verspätungsgebühr).

§ 8
Bring- und Abholzeiten

(1) Angemeldete Kinder können die Einrichtung morgens ab 7.00 Uhr besuchen.

(2) Generell gilt das Ende der gebuchten Betreuungszeit als Abholzeit. Die Kinder sind pünktlich abzuholen bzw. werden zur Bushaltestelle durch das Betreuungspersonal gebracht.

(3) Mit schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten darf das Kind zum Ende der gebuchten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Die Erlaubnis kann schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte endet, wenn sich das Kind verabschiedet hat oder wenn die Betreuungskraft das Kind zur Bushaltestelle gebracht hat.

(5) Wenn sich ein Kind ohne die Erlaubnis der Eltern und der Betreuungskräfte aus den Räumlichkeiten der Betreuung entfernt, kann die Aufsichtspflicht nicht wahrgenommen werden. In diesem Fall werden die Eltern per Notfallnummer informiert.

§ 9
Umgang mit Sonderfällen und Krankheitsfällen

(1) Zuschüsse zum Mittagessen können im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket für sozial Schwächere beantragt werden. Diese müssen je nach Leistungsbezug im Landratsamt Rottweil oder beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.

(2) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind während der Betreuungszeit, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontakte vom Betreuungspersonal benachrichtigt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

(3) Sind die Sorgeberechtigten oder Notfallkontaktpersonen im Notfall wiederholt nicht erreichbar, kann dies zum Ausschluss der Betreuung führen. Die Sorgeberechtigten werden in diesem Fall rechtzeitig informiert und angehört.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Dietingen, 11.12.2025

gez. Felix Hezel
Bürgermeister



Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.